

69. 1. Bestimmt sich bei einem Streit über das Bestehen oder die Sicherstellung einer erst später fälligen Forderung der Streitwert im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten auch dann nach dem Betrag (Aufwertungsbetrag) der Forderung, wenn die Hinausschiebung der Fälligkeit auf dem Aufwertungsgefeß beruht? Ist ein Abzug wegen der späteren Fälligkeit zu machen?

2. Wie ist der Beschwerdewert zu berechnen, wenn sich ein Schuldner lediglich darüber beschwert, daß die Fälligkeit der Forderung auf einen früheren als den von ihm gewollten Zeitpunkt angenommen ist, und wie dann, wenn nicht nur die frühere oder spätere Fälligkeit, sondern zugleich die Forderung an sich streitig ist?

RRD. §§ 3, 6, 511 a Abs. 2, § 546 Abs. 2. AufwG. § 76. DurchfVo. v. 29. November 1925 (RGBl. I S. 392) Art. 129.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 3. November 1927 i. S. Sch. (Bek.) w. F. (Rl.). IV 279/27.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger verlangt Aufwertung einer Forderung von 10000 M. Das Landgericht hat die Aufwertung, die der Kläger nach allgemeinen Vorschriften beurteilt sehen will, in der Annahme, daß es sich um eine Vermögensanlage handle, gemäß § 63 Abs. 1 AufwG. auf 25% des Nennbetrags = 2500 RM beschränkt, hiervon die vom Beklagten am 4. Januar 1923 gezahlten 10000 M mit ihrem Goldmarktwert von 4,94 RM abgezogen und, unter Abweisung der Mehrforderung des Klägers, den Beklagten verurteilt, dem Kläger am 15. November 1926 2495,06 RM mit 8% Zinsen seit dem 12. März 1926 als dem Tage der Klageaufstellung zu zahlen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt, und

zwar der Kläger mit dem Antrag, den Beklagten zur Zahlung weiterer 3500 R.M. nebst 8% Zinsen seit dem 12. März 1926 zu verurteilen, der Beklagte mit dem Antrag, die Berufung des Klägers zurückzuweisen und die im ersten Urteil ausgesprochene Verurteilung insoweit aufzuheben und die Klage auch insoweit abzuweisen, als er verurteilt worden sei, den Aufwertungsbetrag von 2495,06 R.M. früher als am 1. Januar 1932 zu zahlen und höher zu verzinsen als mit 4% vom 12. März 1926 bis zum 31. Dezember 1927 und mit 6% vom 1. Januar 1928 ab. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufungen beider Parteien das Urteil des Landgerichts abgeändert und den Beklagten verurteilt, an den Kläger 5995,06 R.M. nebst 4% Zinsen seit dem 12. März 1926 zu zahlen, und zwar in 5 Raten von je 1000 R.M. am 1. Oktober der Jahre 1927, 1928, 1929, 1930 und 1931 und in einer Rate von 995,06 R.M. am 1. Oktober 1932; die jeweils aufgelaufenen Zinsen sollen jährlich zusammen mit den Kapitalraten gezahlt werden; die gesamte Restschuld soll fällig werden, wenn der Beklagte mit einer Rate länger als einen Monat im Rückstand bleibt.

Die Revision des Beklagten, mit der er seine Anträge aus dem zweiten Rechtszug wiederholte, wurde wegen Fehlens der Revisionssumme als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Zulässigkeit der Revision ist durch einen 4000 R.M. übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstands bedingt. Gegenüber der Klageforderung ist der Beklagte im zweiten Rechtszug in Höhe derjenigen 3500 R.M. unterlegen, die er über die dem Kläger im ersten Urteil zuerkannten 2495,06 R.M. hinaus zahlen soll. Diese 3500 R.M. sind bei der Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstands voll anzusetzen, obwohl sie nach den im Berufungsurteil getroffenen Fälligkeitsbestimmungen erst am 1. Oktober der Jahre 1929, 1930, 1931 und 1932 in Raten fällig werden. Über die Frage, wie bei einem Streit über das Bestehen oder die Sicherstellung einer erst später fälligen Forderung der Streitwert zu berechnen ist, herrscht allerdings Meinungsverschiedenheit (vgl. aus der neueren Rechtsprechung der Oberlandesgerichte einerseits JW. 1926 S. 210 Nr. 2, auch 1925 S. 649 Nr. 19 und 1927 S. 1436 Nr. 5, andererseits JW. 1925 S. 1146 Nr. 23 und 1799 Nr. 2, 1926 S. 2476 Nr. 9, 1927 S. 1500 Nr. 14). Für die Frage kommen im Verfahren vor den

ordentlichen Gerichten auch dann, wenn die Hinausschiebung der Fälligkeit auf dem Aufwertungsgefeß beruht, die Vorschriften in § 76 AufwG., Art. 129 DurchfVo. v. 29. November 1925 nicht in Betracht. Denn diese Vorschriften, denen zufolge der Wert des Streitgegenstands unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen festzusetzen ist, gelten nur für das Kostentwesen im Verfahren vor den Aufwertungsstellen und den ihnen übergeordneten Beschwerdeinstanzen. Im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten sind die §§ 3 bis 9 ZPO. maßgebend, die zunächst für die Bestimmung des zuständigen Gerichts (§ 2 ZPO.) und die Berechnung der Berufungs- und Revisionssumme (§ 511a Abs. 2, § 546 Abs. 2 ZPO.) gegeben sind und nur nach Maßgabe ihrer Anziehung in den Kostengesetzen auch für das Kostentwesen Bedeutung haben. Auch auf dem Boden dieser Vorschriften, nämlich auf Grund des § 3 Halbs. 1 ZPO., wird die Meinung vertreten, daß der Streitwert in dem gedachten Falle nach freiem Ermessen festzusetzen und demgemäß vom Betrag der streitigen Forderung ein Abzug wegen ihrer späteren Fälligkeit zu machen sei. Diese Meinung widerspricht dem § 6 ZPO., der die Anwendung des § 3 ausschließt. Nach § 6 bestimmt sich, wenn die Sicherstellung einer Forderung Gegenstand des Streites ist, der Wert des Streitgegenstands nach dem Betrag der Forderung, ohne Rücksicht darauf, ob die Forderung bereits fällig oder ob sie betagt ist. Was so für den Fall einer bloßen Sicherstellung der Forderung Rechts ist, muß um so mehr dann gelten, wenn die Forderung als solche streitig ist (WarnRspr. 1919 Nr. 43). Diese Maßgeblichkeit des zahlenmäßigen Betrags der Forderung, die es ermöglicht, die sachliche Zuständigkeit der Gerichte und die Zulässigkeit von Rechtsmitteln ohne die Schwierigkeit der Ermittlung des jeweiligen Vermögenswerts einer Forderung zu bestimmen, wird dadurch bestätigt, daß nach §§ 8 und 9 ZPO. Pacht- oder Mietzinsen und wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen zusammenzurechnen sind, ohne daß von den erst später fällig werdenden Jahresbeträgen ein Abzug wegen der späteren Fälligkeit zu machen ist.

Hiernach bietet die Hinausschiebung der Fälligkeit der streitigen 3500 RM bis in die Jahre 1929 bis 1932 keinen Grund dafür, den Wert dieses Teiles des Streitgegenstands unter den zahlenmäßigen Betrag herabzusetzen. Andererseits können diese 3500 RM auch nicht nochmals berücksichtigt werden bei der Beschwerde des Beklagten

darüber, daß für die Schuldsomme (genauer: für einen Teil der Summe) frühere Fälligkeitstermine als der 1. Januar 1932 festgesetzt seien. Auf diese Beschwerde kommt es vielmehr für die Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstands nur bei denjenigen 2495,06 *R.M.* an, die im zweiten Rechtszug an sich nicht mehr streitig waren. Insoweit ist gemäß § 3 *ZPO.* (*ZB.* 1927 S. 2129 Nr. 28) danach zu fragen, welches Interesse der Beklagte und Revisionskläger am 27. April 1927, als dem nach § 4 *ZPO.* maßgebenden Tage der Einlegung der Revision, daran hatte, daß seinem das Maß seiner Beschwerde (*RÜZ.* Bd. 47 S. 422) bestimmenden Berufungsantrag entsprochen werde. Mit anderen Worten, der Beschwerdewert richtet sich insoweit nach dem Interesse des Beklagten daran, daß er die 2495,06 *R.M.* nicht, wie im Berufungsurteil festgesetzt, mit 4% Zinsen seit dem 12. März 1926 in drei am 1. Oktober der Jahre 1927, 1928 und 1929 fälligen Raten zu zahlen brauche, sondern gemäß seinem Berufungsantrag mit 4% Zinsen bis zum 31. Dezember 1927 und 6% Zinsen seit dem 1. Januar 1928 erst am 1. Januar 1932.

Diese Rechtslage wird vom Beklagten verkannt, wenn er zur Begründung der Revisionssumme das Vorhandensein eines 500 *R.M.* übersteigenden Vermögensnachteils daraus herleitet, daß er dem Kläger bereits vom 1. Oktober 1927 ab jährlich 1000 *R.M.* zahlen soll, statt die ganzen, mit 4% verzinslichen 5995,06 *R.M.* erst am 1. Januar 1932 zahlen zu müssen. Dagegen kann dem Beklagten darin gefolgt und von ihm als glaubhaft gemacht angesehen werden, daß er die ihm auferlegten Ratenzahlungen, von denen nach Vorstehendem hier nur die beiden ersten und rund die Hälfte der dritten in Betracht zu ziehen sind, nicht aus den Erträgnissen seines Gutes aufbringen konnte, sich das Geld dazu vielmehr darlehensweise beschaffen mußte und es „wohl kaum unter 10%“ geliehen erhielt. So ergibt sich: Der Beklagte hätte, wenn er zum 1. Oktober 1927 und zum 1. Oktober 1928 je 1000 *R.M.* und zum 1. Oktober 1929 weitere (rund) 500 *R.M.* zu 10% als Darlehen aufnehmen mußte, hierfür bis zum 31. Dezember 1931 insgesamt 862,50 *R.M.* Zinsen zu zahlen. Nach seinem Berufungsantrag würde er die 2500 *R.M.* in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1927 in Höhe von 4% mit 25 *R.M.* und in der Zeit vom 1. Januar 1928 bis zum 31. Dezember 1931 in Höhe von 6% mit 600 *R.M.*, also insgesamt

mit 625 *RM* zu verzinsen haben. Sein als Beschwerdewert anzusehendes Interesse am Erfolg des mit der Revision verfolgten Berufungsantrags kann danach auf nicht mehr als den Unterschied von $862,50 - 625,00 = 237,50$ *RM* angenommen werden.

Durch die Zusammenrechnung der beiden Beschwerdewerte von 3500 und 237,50 *RM* wird die Revisionssumme nicht erreicht.